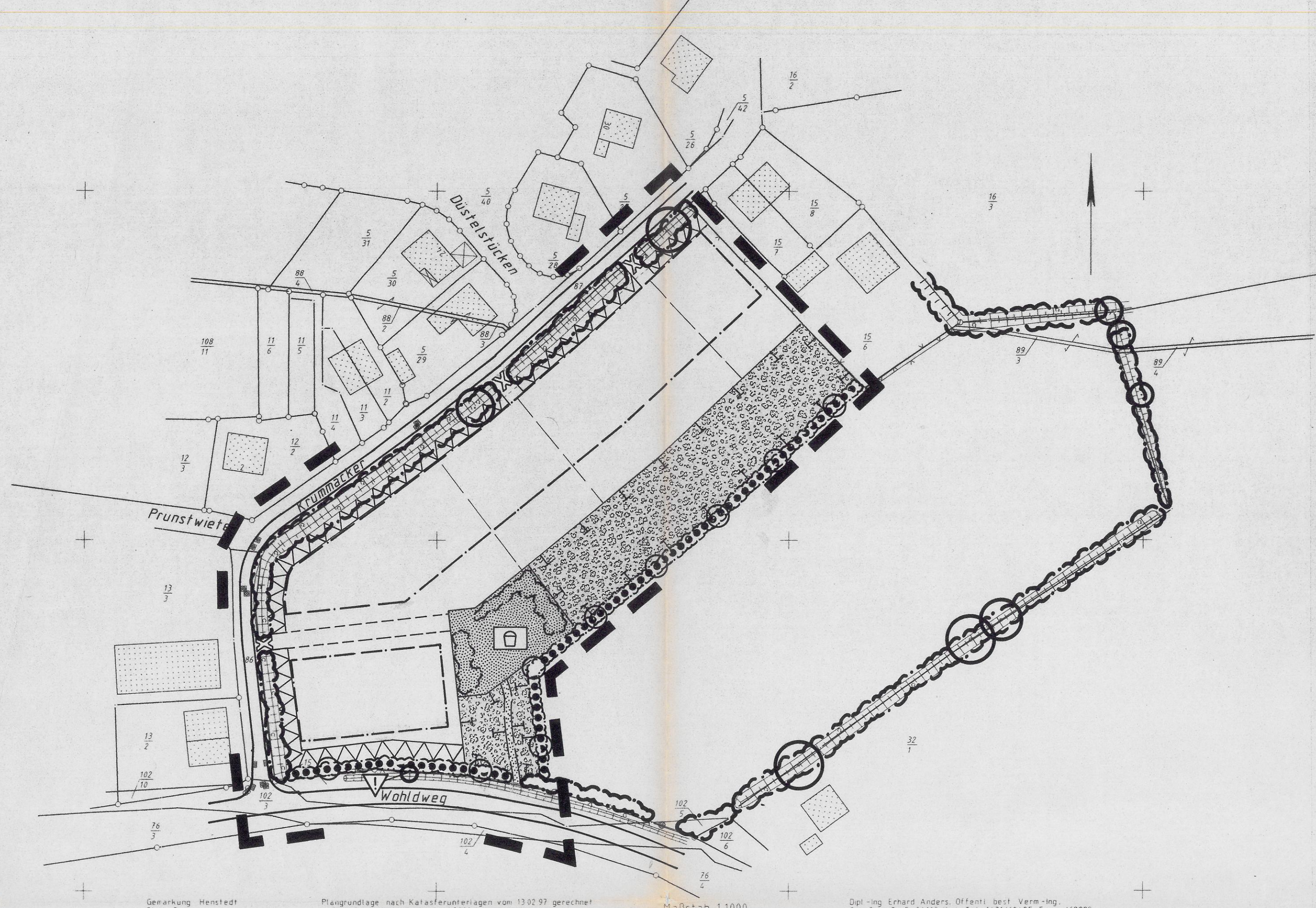




Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- ERHALTUNGSGEBOTE**
 - Erhalt und Pflege vorhandener Knicks und ihrer Überhälter
 - Knickschutzstreifen, von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten
 - Knickdurchbruch / Gehölzverluste
 - Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen (außer Knicks)
- ANPFLANZUNGSGEBOTE**
 - Neuanlage und Pflege eines landschaftstypischen Knicks
 - keine Wallaufschüttung im Kronenbereich vorhandener Gehölze
 - Anpflanzung und Pflege von Gehölzen auf öffentlichen Grünflächen (ohne standörtliche Festsetzung)

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 - Anlage von extensiv gepflegten Obstwiesen
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE**
 - Zweckbestimmung Kinderspielplatz
 - Pflegeweg
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 - Straßenverkehrsfläche
 - private Zufahrt
- BAULICHE NUTZUNG**
 - Grundstücksgrenze
 - Baugrenze
 - Die Bauflächen werden als Dorfgebiet (§5 BauNVO) mit einer GRZ von 0,25 ausgewiesen.

Teil B Text

- 1. ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 B BauGB)**
 - Knicks und andere Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920). Knickschutzstreifen sind mit Bauzäunen zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
 - Innerhalb des Knickschutzstreifens ist das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie Befestigungen oder Versiegelungen sind unzulässig.
 - Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen sind keine weiteren zulässig.
 - Die fachgerechte Pflege der vorhandenen, mit Erhaltungsgebot belegten Knicks wie auch des neuangelegten Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten. Die Knickpflege darf nicht vor Abschluß der Bauarbeiten erfolgen.
- 2. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 A BauGB)**
 - Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 - Die neu anzulegenden Knicks sind mit einer einer Sohlbreite von 2,5-3 m, einer Kronenbreite von 1-1,5 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen. Für die Bepflanzung sind Arten der Schlehen-Hasel-Knickgesellschaft (vgl. Erläuterungsbericht) in folgenden Qualitäten zu verwenden:
Überhälter: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang
sonstige Baumarten: Hei., 2x verpflanzt, 125/150 cm
Straucharten: Str., 2x verpflanzt, 60/100 cm
Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen. Auf je 30 m Knicklänge ist ein Überhälter zu pflanzen.
 - Die öffentliche Grünfläche ist durch naturnahe Gehölzpflanzungen (Arten wie unter 2.2) zu gliedern und gegenüber der nördlich angrenzenden Ausgleichsfläche abzugrenzen.
- 3. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)**
 - Innerhalb der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sind das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Bodenauf- oder -abtrag sind unzulässig.
 - Die Maßnahmenflächen sind während der Bauzeit mit einem Bauzaun zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
 - Auf den Maßnahmenflächen sind im Abstand von ca. 10-15 m hochstämmige Obstbäume (regionaltypische alte Sorten, vgl. Erläuterungsbericht) zu pflanzen. Obstbäume und Fläche sind extensiv zu pflegen (jährliche Mahd im August/September, kein Einsatz von Dünger (Ausnahme: Startdüngung für Obstbäume) und Pflanzenschutzmitteln).
- 4. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT**
 - Das anfallende Oberflächenwasser von Dach- und Hofflächen ist auf den Grundstücken zu versickern oder einer Regenwassernutzung zuzuführen.
 - Grundstückszufahrten sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig.
 - Der Pflegeweg zum Spielplatz ist als Schotterrassen auszuführen.
 - Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.
 - Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Boden-entseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.
- 5. REALISIERUNG**
 - Die Ausgleichsflächen und der südöstliche Knick sind bei Baubeginn anzulegen.
 - Der südliche Knick am Wohldweg ist sofort nach Abschluß der Bauarbeiten anzulegen.

Keine Änderungen und Ergänzungen gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG
Kreis Segeberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
Bad Segeberg, den 5. März 98
im Auftrage
Jendrym

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
Kreis Segeberg

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 105
„Krummacker“

ENTWURF M. 1 : 1000

Stand: genehmigungsfähige Planfassung

Plangrundlage: Vermessungsplan Anders 13.2.97 bearbeitet: Gänsrich gezeichnet: Kähler Datum: 15.05.97 / 27.06.97

Landschaftsplanung HESS • JACOB Freie Landschaftsarchitekten BDLa Rüsterweg 36 b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0 Fax 040/5253933

Unterschrift des Auftraggebers: Unterschrift des Auftragnehmers: